

**// Vorsitzender //**

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

An den  
Hessischen Landtag  
Bereich Ausschussgeschäftsführung/  
Plenardokumentation  
Herrn Maximilian Sadkowiak  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0  
Fax: 069 971293 -93  
E-Mail: [info@gew-hessen.de](mailto:info@gew-hessen.de)  
Web: [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)

Frankfurt, den 7. November 2022

Per Mail am 07.11.2022

**Stellungnahme der GEW Hessen zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der Freien Demokraten – Drucks. 20/8830 – sowie der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucks. 20/9138**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nimmt die GEW Hessen die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zu den Drucksachen 20/8830 sowie 20/9138 abzugeben.

Die Änderungsvorschläge der beiden Gesetzesentwürfe überschneiden sich beim Thema Einrichtung einer Landeselternvertretung. In diesem Punkt behandeln wir die beiden Drucksachen zusammen.

In einem zweiten Teil nehmen wir Stellung zu den Änderungen in der Drucksache 20/9138, die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen haben.

**Teil 1 – Landeselternvertretung**

**Zu den DS 20/8830 und 20/9138:**

Die GEW Hessen begrüßt den Vorstoß eine Landeselternvertretung einzurichten, in der die Erziehungsberechtigten von Kindern in Tageseinrichtungen auch auf Städte-, Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und Landesebene aktiv werden können.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es für Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen schwierig war, Gehör zu finden. Während der Landeselternbeirat, die Vertretung der Eltern von Schulkindern, auf vorhandene Strukturen zurückgreifen konnte und geübt in politischer Teilhabe ist, war es für Eltern von jüngeren Kindern zum einen schwierig Informationen zu erhalten und zum anderen ihre Vorschläge und Vorstellungen zur Diskussion zu stellen. Die Corona-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass auch die Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein Mitspracherecht in der Organisation und bei den Inhalten der Tageseinrichtungen und der dazugehörigen politischen Entscheidungen benötigen. Wir unterstützen daher die Einrichtung einer Landeselternvertretung ausdrücklich.

Im von der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vorgelegten Gesetzesentwurf ist positiv die Aufnahme der Eltern von Kindern, die in einer Tagespflege betreut werden, in die Landeselternvertretung hervorzuheben. Dies fehlt bedauerlicher Weise beim Gesetzesentwurf der FDP.

Da auch die Tagespflegeeinrichtungen nach dem Hessischen Bildungsplan arbeiten und an gesetzliche Regelungen gebunden sind (bspw. auch der Hygieneplan der Landesregierung während der Corona-Pandemie) sollten auch sie in einer Landeselternvertretung beteiligt sein.

Bei der Organisation der Landeselternvertretung gehen die beiden Drucksachen unterschiedliche Wege. Während der FDP-Vorschlag ein klassisches Prinzip vorsieht, in dem gewählte Mitglieder in die nächst höhere Ebene entsendet werden, schlagen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen ein Verfahren vor, in dem direkt von der Jugendamtsbezirksebene Delegierte auf die Landesebene entsendet werden können. Das hat den Vorteil, dass auch ohne Kreisebene die Landeselternvertretung arbeitsfähig wäre und es keine Mehrfachbelastungen durch viele Sitzungen auf verschiedenen Ebenen für die Mitglieder gibt. Die GEW Hessen favorisiert daher das Verfahren, wie sie in DS 20/9138 vorgeschlagen wird. Auch die jährliche Wahl ist aufgrund der relativ kurzen Zeit der Kinder in den Einrichtungen sinnvoll.

Beide Vorschläge sehen ein Vorstandsgremium vor, das auf einer geraden Anzahl beruht. Das halten wir für schwierig, wenn es zu kontroversen Diskussionen kommt, da es in Abstimmungen zu einer Patt-Situation führen kann. Wir schlagen daher vor, bei der Zusammensetzung des Vorstands auf eine ungerade Mitgliederzahl zu achten.

Die Landeselternvertretung in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen, sehen wir als sehr sinnvolle Beteiligung an, allerdings plädieren wir dafür die Landeselternvertretung nicht nur als beratendes, sondern als stimmberechtigtes Mitglied aufzunehmen.

Vollkommen offen bleibt in beiden Gesetzesentwürfen, bei welchen Vorlagen und Themen die Landeselternvertretung ein Zustimmungs- und Anhörungsrecht erhält. Für die GEW Hessen ist klar, dass eine Landeselternvertretung nicht nur informiert werden und lediglich beratend tätig sein sollte. Vielmehr müssen hier echte Mitbestimmungsstrukturen eingeführt werden, ähnlich des Landeselternbeirates (LEB). Auch sollte die Landeselternvertretung ein Initiativrecht erhalten, um Vorschläge einbringen zu können.

Für den LEB sind zustimmungspflichtige Maßnahmen nach § 118 HSchG: „allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula, Lehrpläne(n) und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten,

2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,
3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten“

Nach § 119 ist der LEB anzuhören „bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, über Einrichtung der Schulräume, über Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens.“ In § 120 ist ein allgemeines Anhörungs- und Vorschlagsrecht verankert.

Auch wenn diese Regelungen zum LEB nicht 1:1 auf den Bereich der Kinder in Kindertageseinrichtungen übertragbar sind, so ist unserer Ansicht nach insbesondere im Bereich der Bildungsziele und beim Übergang zur Grundschule die Landeselternvertretung zwingend einzubeziehen.

## Teil 2 – Arbeitsbedingungen

### Zur Drucksache 20/9138:

Als empörend wertet die GEW Hessen den Versuch, über eine Initiative zur Einführung einer Landeselternvertretung durch die Hintertür Regelungen für personellen Mindeststandards zu zementieren. Die GEW Hessen kritisiert sowohl das Vorgehen als auch den Inhalt der Drucksache zum Themenkomplex personelle Mindeststandards scharf.

Die Landesregierung will entgegen der Formulierung in der Drucksache ganz offensichtlich nicht, an dem Ziel, „die gesetzlichen personellen Mindeststandards in den Kitas zu verbessern“ festhalten (DS 20/9138, S. 10). Wäre die Verbesserung der personellen Mindeststandards weiterhin Ziel der Landesregierung, würde sie die aktuelle Krisensituation nicht zum hanebüchernen Anlass nehmen, die schlechte Situation in den Kindertageseinrichtungen noch mehr zu verschärfen.

Zur Erläuterung: Die GEW Hessen hat schon in der Stellungnahme 2022 die Duldungsfrist kritisch kommentiert. Unsere formulierte Befürchtung, dass es Träger geben könnte, die diese damals sehr großzügige Zeitspanne von zwei Jahren ausnutzen und die Umsetzung in die Länge ziehen könnten, hat sich bestätigt und soll nun sogar auf insgesamt vier Jahre verlängert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Umsetzung der personellen Mindeststandards nicht in der angegebenen Zeit realisiert werden konnten.

Der Angriffskrieg in der Ukraine, der in der Drucksache als Begründung herangezogen wird, begann Anfang des Jahres 2022. Die großzügige Übergangsregelung, die nun verlängert werden soll, lief im Juli aus. Wir gehen davon aus, dass die Einrichtungen in ihren Planungen im Januar 2022 so weit vorangeschritten waren, dass sie die Standards ab Juli 2022 einhalten können.

Die Argumentation der Landesregierung ist nicht nachvollziehbar, dass aufgrund der geflüchteten Kinder in den Kindertagesstätten die Standards herabgesetzt werden sollen. Anstatt die Mindeststandards herunter zu schrauben, müsste ganz im Gegenteil ein besserer Personalschlüssel in den Kindertagesstätten Einzug finden. Insbesondere Kinder mit Fluchterfahrungen brauchen jetzt besondere Unterstützung, sowohl sprachlich als auch um das Erlebte zu verarbeiten. Dafür braucht es mehr und besonders geschultes Fachpersonal. Es kann nicht um reine Betreuung und Aufbewahrung der Kinder gehen.

Wir wiederholen an dieser Stelle unsere Argumentation und Forderung aus unserer Stellungnahme von 2020: Es geht um einen Mindestpersonalbedarf. Das heißt, es handelt sich um die unterste Haltelinie, das Minimum. Der Mindestbedarf beschreibt das Personal, welches zur Sicherung des Kindeswohls mindestens in jeder Kindertageseinrichtung bereitgestellt werden muss. Es geht an dieser Stelle also überhaupt nicht um Qualität, sondern darum, Kindeswohlgefährdung zu vermeiden. Diese Mindeststandards bewusst zu unterschreiten bedeutet eine mögliche Kindeswohlgefährdung fahrlässig in Kauf zu nehmen.

Eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, nach Altersgruppen differenziert, bleibt für die GEW Hessen als Ziel bestehen. Wir fordern daher weiterhin folgende Relationen, die wissenschaftlich bestätigt sind und sowohl für die Kinder als auch die Beschäftigten eine wirklich gute Kita ausmachen würden:

- 1:2 für unter Einjährige
- 1:3 für Ein- bis Dreijährige
- 1:8 für Drei- bis Fünfjährige
- 1:10 für Kinder ab sechs Jahren

Die Änderung in § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. C von „Stunden“ in „Unterrichtsstunden“ bedeutet de facto eine Reduzierung der Fortbildungsstunden für die Fachkräfte um 40 Zeitstunden. Die Arbeit

in den Einrichtungen wird immer komplexer und die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur frühkindlichen Bildung nehmen zu. Dass die Kolleg:innen sich fortbilden ist sinnvoll und wichtig, zumal sie sehr häufig als Multiplikator:innen das Erlernte ihren Kolleg:innen weitergeben und in ihren Einrichtungen neue Impulse setzen. Hier die Stundenzahl für Fortbildungen von 160 auf 120 Zeitzunden (bei Umrechnung auf Unterrichtsstunden) herunterzusetzen, führt nicht zu einer höheren Attraktivität des Berufsfeldes, die aufgrund des eklatanten Fachkräftemangels aber gesteigert werden muss.

Die GEW muss in Bezug auf die Arbeitsbedingungen konstatieren, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf von CDU / Bündnis 90 Die Grünen Verschlechterungen für die Fachkräfte in den Einrichtungen vorgenommen werden sollen. Das Gute Kita-Gesetz hat auch in Hessen dafür gesorgt, dass die ersten sehr kleinen Schritte in die richtige Richtung gemacht werden. Die GEW Hessen hat schon bei der Einführung 2020 darauf hingewiesen, dass in Hessen nicht der große Wurf gemacht wurde. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden nicht die positiven Aspekte unterstützt, weitergeführt und ausgebaut, nein, es werden die kritischen, nachteiligen Aspekte weiter verschärft. Wir bleiben daher dabei: Mit einer Qualitätsoffensive hat die Handlungsweise der Landesregierung wenig zu tun. Es spricht für sich, dass das Wort „Qualität“ in der vorliegenden Drucksache nur im offiziellen Titel Gesetzes „KiTa Qualitäts- und Teilhabegesetz“ (KiQuTG) auftaucht.

### **Fazit**

In Zeiten des Fachkräftemangels kann es nicht allein bei Imagekampagnen bleiben. Die Landesregierung muss aktiv die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessern, um genügend Fachkräfte in dem Bereich zu finden. Eine aktuelle wissenschaftliche Studie hat gerade ganz aktuell den Bedarf an zusätzlichen Fachkräften im Kitabereich in Hessen auf 10.700 beziffert. 72,6 % der hessischen Kinder werden aktuell demnach in Gruppen mit einem nicht kindgerechten Personalschlüssel betreut. Anstatt den personellen Mindestbedarf der Einrichtungen zu ignorieren, sollte viel mehr in bessere Arbeitsbedingungen investiert werden. Denn nur so können Menschen für diesen wichtigen Beruf gewonnen werden.

Die GEW Hessen empfiehlt daher weiterhin, die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen zu streichen und allein die Einrichtung einer Landeselternvertretung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Hartmann  
(Vorsitzender)